

RS Vwgh 1987/5/7 86/16/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §183 Abs4;

Rechtssatz

Der Inhalt des rechtlichen Gehörs ist primär unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage zu sehen. Einer Entscheidung dürfen nur solche Tätigkeiten und Beweisergebnisse zugrundegelegt werden, zu denen die Parteiendes Abgabenverfahrens Stellung nehmen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160258.X02

Im RIS seit

07.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at